

Ergänzung zur Beschlussvorlage Nr. 455/2014-2019
„Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt“

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde, dem die Verwaltungsgebührensatzung bereits im Vorfeld der Beratungsfolge zur Prüfung übergeben wurde, ergeben sich noch folgende drei Änderungen:

1. Die in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen sind in der „derzeit“ gültigen Fassung aufzunehmen und nicht in der „jeweils“ gültigen Fassung. Entscheidend sind die aktuellen Gesetze (Rechtsgrundlagen) zum Zeitpunkt des Satzungserlasses.

2. Der § 4 Abs. 2 wurde überarbeitet und ebenfalls der Gesetzesänderung vom 16.07.2003 angepasst (wie bereits im § 4 Abs. 1 geschehen).

§ 4 Abs. 3 a KAG LSA lässt eine Gebührenerhebung für einen Widerspruchsbescheid ausschließlich dann zu, wenn und soweit der Widerspruch **zurückgewiesen** wird. Für die Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass eines Widerspruchsbescheides darf demnach eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben werden. Insoweit lautet der § 4 Abs. 2 der Satzung aktualisiert:

„Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung“.

3. Zum § 9 Abs. 1 verweist die Kommunalaufsicht auf die Kommentierung des KAG LSA von Driehaus. Demnach ist die Fälligkeitsregelung der Satzung zu unkonkret und damit unwirksam. Die Fälligkeit bestimmt sich somit nach § 220 Abs. 2 AO. Die Anpassung erfolgte durch den Wegfall des 2. Halbsatzes in Satz 2.

Isabella Petereit
Fachdienstleiterin